

Modulprüfung am 18.5.2020

1. Einkommensteuer [4 P]

Gustav ist Geschäftsführer der Dachbau GmbH und gleichzeitig mit 25% als Gesellschafter beteiligt. Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer (im Dienstvertrag) erhält er eine Vergütung iHv EUR 3.500 pro Monat.

- a) Beurteilen Sie den Sachverhalt aus ertragsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Erhebung der ESt unter Nennung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen! Muss Gustav eine Steuererklärung abgeben? [1,5 P]

Gustav erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG, weil er nicht wesentlich an der GmbH beteiligt ist (nicht mehr als 25%). [0,5] Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die ESt gem §§ 47 ff EStG durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). [0,5] Gustav muss keine Einkommensteuererklärung abgeben, weil § 42 Abs 1 Z 3 zweiter Fall EStG nicht erfüllt ist. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 35, 167]

- b) Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und Forschung auf dem Gebiet der Dachdeckerei hält Gustav einmalig einen Vortrag beim „Verein der österreichischen Dachdecker“. Für diesen Vortrag bekommt Gustav eine Vergütung iHv EUR 600. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus ertragsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zu einer allfälligen Änderung der Erhebungsart der ESt! [2,5 P]

Bei der Vergütung für den Vortrag handelt es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit a EStG. [0,5] Da bei Gustav lohnsteuerpflichtiges Einkommen vorliegt (siehe oben), hat eine Veranlagung idR nicht zu erfolgen. [0,5] Eine Veranlagung hat aber zu erfolgen, wenn Gustav neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften von mehr als EUR 12.000 noch andere Einkünfte bezieht, die den Betrag von EUR 730 übersteigen. [0,5] Bei der Vortragsvergütung handelt es sich zwar um andere Einkünfte, jedoch wird der Betrag von EUR 730 nicht überschritten (EUR 600), [0,5] weshalb Gustav auch weiterhin nicht zu veranlagern ist und er keine Steuererklärung abzugeben hat (§ 42 Abs 1 Z 3 zweiter Fall EStG ist nicht erfüllt). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 19, 167]

2. Einkommensteuer [4,5 P]

Konstantin und Richard sind zu jeweils 50% an der Biogemüse KG beteiligt. Aufgrund der stetig wachsenden Nachfrage nach regionalen Produkten erzielt die Gesellschaft mit dem Anbau von Gemüse immer höhere Umsätze. Seit fünf Jahren erwirtschaftet sie einen jährlichen Umsatz iHv EUR 800.000. Treffen Sie Aussagen zur Besteuerung der Einkünfte und der Gewinnermittlung der Biogemüse KG! [4,5 P]

Besteuerung: *Bei den Einkünften aus dem Anbau von Biogemüse handelt es sich um Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem § 21 Abs 1 Z 1 EStG [0,5]. Bei der Biogemüse KG handelt es sich um eine Personengesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer gemäß § 21 Abs 2 Z 2 EStG anzusehen sind [0,5]. Da Personengesellschaften nicht dem EStG als Steuersubjekt unterliegen, werden auf Grund des Durchgriffsprinzips [0,5] die Gewinne und Verluste den Gesellschaftern (Konstantin und Richard) direkt zugerechnet und bei ihnen besteuert [0,5]. Sie erzielen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem § 21 Abs 2 Z 2 EStG [0,5].*

Gewinnermittlung: *Der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG unterliegen Land- und Forstwirte zwingend, wenn sie nach § 125 BAO buchführungspflichtig sind [0,5]. Dazu muss entweder der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren EUR 550.000 übersteigen, oder der*

Einheitswert muss EUR 150.000 übersteigen [0,5]. Laut Sachverhalt erzielt die Biogemüse KG jährlich einen Umsatz iHv EUR 800.000, weshalb sie nach § 125 BAO rechnungslegungspflichtig ist [0,5] und zwingend der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG unterliegt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 18, 52, 123]

3. Einkommensteuer – Falllösungsbeispiel [5,5 P]

Die nichtselbständige Steuerberaterin Caroline ist seit einem Freizeitunfall querschnittsgelähmt. Aus diesem Grund musste sie ihre alte Mietwohnung ohne Aufzug aufgeben und eine behindertengerechte, aber deutlich teurere Wohnung beziehen. Ihr ist zudem die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw zumutbar (vom Sozialministeriumservice bestätigt), weshalb die neue Wohnung zwingend nahe an ihrem Arbeitsplatz liegen muss.

Caroline möchte die Mietzinsdifferenz nunmehr als Werbungskosten geltend machen, weil sie ihrer Meinung nach die erhöhten Mietkosten auch zur Erhaltung ihres Arbeitsplatzes in Kauf nehmen musste. Sollte dies nicht möglich sein, sollen die Differenzmietkosten ersatzweise als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Wie würden Sie als Richter/Richterin im vorliegenden Fall entscheiden? Machen Sie Angaben zu den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen! Bringen Sie Argumente für Ihren Lösungsweg und begründen Sie Ihre Antwort ausführlich! [5,5 P]

Werbungskosten sind nach § 16 Abs 1 erster Satz EStG die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. [0,5] Gem § 20 Abs 1 Z 1 EStG und Z 2 lit a EStG sind Aufwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seine Lebensführung nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. [0,5] Das gilt auch für Aufwendungen oder Ausgaben der Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. [0,5]

Die Regelung des § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG beinhaltet im Wesentlichen ein Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen. [0,5] Bei der neu angemieteten Wohnung handelt es sich trotz der besonderen Situation um den einzigen Wohnsitz von Caroline. [0,5] Auch wenn die weitere Erwerbstätigkeit nur durch eine entsprechende Wohnsitznahme in örtlicher Nähe zum Arbeitsplatz möglich ist, sind solche (Mehr-)Kosten vom Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 1 und Z 2 lit a EStG mitumfasst. [0,5] Die aus der Behinderung resultierenden Differenzmietkosten sind deshalb der privaten Sphäre von Caroline zuzurechnen und eine Berücksichtigung als Werbungskosten ist in der Folge nicht möglich. [0,5]

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen setzt gem § 34 Abs 1 EStG deren Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit und eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit voraus. [1] Nach ständiger Judikatur ist im Rahmen von Wohnkosten bereits das Tatbestandmerkmal der Außergewöhnlichkeit nicht erfüllt, weil Wohnkosten von der Mehrzahl der Steuerpflichtigen zu tragen sind. [0,5] Im Gegensatz zu typischen Mehrkosten im Zusammenhang mit einer körperlichen Behinderung fehlt bei der allgemeinen Wohnsitznahme ein solcher Zusammenhang, weshalb auch eine Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung gem § 34 EStG ausscheidet. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 95, 133, 154; siehe auch VwGH 30. 3. 2016, 2013/13/0063]

4. Körperschaftsteuer [6 P]

Frau Strassstein hält seit mehreren Jahren folgende Beteiligungen:

- 50% an der österreichischen A-GmbH
 - 60% an der österreichischen B-KG
 - 30% an der spanischen C-S.A. (vergleichbar einer AG), an der auch die A-GmbH zu 70% beteiligt ist.
- a) Welche Gesellschaften können in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden? [2 P]

Gruppenträger können gem § 9 Abs 3 KStG unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften oder beschränkt steuerpflichtige EU-Kapitalgesellschaften sein. [0,5] Natürliche Personen – also auch Frau Strassstein – können nicht Gruppenträger sein. [0,5]

Gruppenmitglieder können unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften oder vergleichbare ausländische Körperschaften sein, wobei zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied eine finanzielle Verbindung von mehr als 50% bestehen muss. [0,5] Im Ergebnis kann hier nur die A-GmbH als Gruppenträger mit der C-S.A. als Gruppenmitglied eine Unternehmensgruppe bilden. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 213]

- b) Im Jahr 2019 hat die A-GmbH vor Steuern einen Gewinn iHv EUR 120.000 erwirtschaftet. Dieser soll nun linear an sämtliche Gesellschafter ausgeschüttet werden. Frau Strassstein möchte sich gerne ausschließlich mit der erhaltenen Gewinnausschüttung einen Pool in ihrem Garten finanzieren. Wieviel darf der Pool maximal kosten? [3 P]

Bei der GmbH fällt auf den Gewinn eine 25%ige Körperschaftsteuer an (§ 22 KStG). [0,5] Somit stehen nur noch EUR 90.000 zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung. [0,5] Frau Strassstein ist zu 50% an der A-GmbH beteiligt und erhält daher grundsätzlich EUR 45.000. [0,5]

Schüttet eine inländische Kapitalgesellschaft Gewinne an ihre Gesellschafter aus, so hat sie in der Regel 27,5% KESt einzubehalten (§ 93 EStG). [0,5] Frau Strassstein erhält somit EUR 32.625 ausgezahlt und ihre Einkommensteuer ist damit abgegolten (§ 97 Abs 1 EStG). [0,5] Der Pool darf daher maximal EUR 32.625 kosten. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 221, 223]

- c) Fortsetzung: Die spanische C-SA erwirbt am 1.1.2020 100% der Anteile an der spanischen D-S.L. (vergleichbar einer österreichischen GmbH). Kann die D-S.L. im Jahr 2020 Teil der österreichischen Unternehmensgruppe sein? [1 P]

Ausländische Körperschaften können nur dann Gruppenmitglied werden, wenn Sie ausschließlich mit unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern oder dem Gruppenträger finanziell verbunden sind (§ 9 Abs 2 letzter TS KStG). [0,5] Folglich ist eine Einbeziehung von Gesellschaften auf der „zweiten Auslandsebene“ nicht möglich – daher kann die D-S.L. niemals Gruppenmitglied sein. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 213]

5. Körperschaftsteuer [2 P]

Die österreichische S-Privatstiftung hatte 2018 folgende Einkünfte:

- Einkünfte aus öffentlich begebenen Forderungswertpapieren,
- Einkünfte aus Privatdarlehen.

Im Jahr 2020 werden die im Jahr 2018 erzielten Einkünfte an die Begünstigte Stefanie zugewendet.

Wie erfolgt die Besteuerung bei der S-Privatstiftung und bei Stefanie? [2]

- *Die Einkünfte aus den Forderungswertpapieren sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG); sie sind nicht in § 27a Abs 2 EStG genannt und unterliegen daher der Zwischenbesteuerung (§§ 13 Abs 3 Z 1 und 22 Abs 2 KStG) [0,5]. Diese wird bei der Zuwendung an die Begünstigte Stefanie gutgeschrieben (§ 24 Abs 5 KStG) [0,5].*
- *Die Einkünfte aus Privatdarlehen sind in § 27a Abs 2 Z 1 EStG genannt; sie unterliegen daher einer gewöhnlichen KSt iHv 25% (§§ 7 Abs 2 KStG iVm 27 Abs 2 Z 2 EStG iVm 22 Abs 1 KStG) [0,5]*
- *Die Zuwendung an die Begünstigte Stefanie unterliegt als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 5 Z 7 EStG) einer KESt iHv 27,5% (§§ 27a Abs 1 Z 2, 93 ff EStG) [0,5].*

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 225, 226]

6. Umgründungen [3 P]

Die Gastronomin Chiara betreibt als Einzelunternehmerin erfolgreich ein Café am Ufer eines beliebten Sees in Oberösterreich. Da Chiara von der geringeren Ertragsteuerbelastung bei der GmbH profitieren will, entschließt sie sich den Cafébetrieb zum 31.12.2019 auf die von ihr gegründete G-Gastro-GmbH zu übertragen, deren alleinige Gesellschafterin sie ist. Aufgrund der günstigen Lage des Cafés hat sich im Anlagevermögen über die Jahre eine stille Reserve gebildet.

- a) Wie ist dieser Vorgang nach allgemeinem Ertragsteuerrecht bei Chiara zu beurteilen (ohne Anwendung des UmgrStG)? [1,5 P]

Nach allgemeinem Ertragsteuerrecht gilt die Sacheinlage in eine Körperschaft als Tausch (§ 6 Z 14 lit b EStG), der auf Seiten der Gesellschafterin Chiara eine Veräußerung und eine Anschaffung darstellt (§ 6 Z 14 lit a EStG) [0,5]. Da der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes anzusetzen ist, [0,5] kommt es dadurch zur Aufdeckung und Realisierung der stillen Reserven (§ 6 Z 14 lit a EStG iVm § 24 Abs 1 Z 1 EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 259, 260]

- b) Wie ist dieser Vorgang bei Anwendung des UmgrStG zu beurteilen? Welche Bilanzwerte müssten aufgrund der Übertragung nach dem UmgrStG angesetzt werden? [1,5 P]

Nach dem UmgrStG läge eine Einbringung eines Betriebs vor (§ 12 Abs 1 und 2 Z 1 UmgrStG) [0,5]. In diesem Fall hätte die Einbringende Chiara das Betriebsvermögen mit den Buchwerten anzusetzen (§§ 14 Abs 1, 16 Abs 1 UmgrStG); [0,5] damit unterbleibt eine Aufdeckung der stillen Reserven. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 259, 260]

7. Umsatzsteuer [6 P]

- a) Der umsatzsteuerpflichtige Gabriel ist Gärtner und schenkt seinem Kollegen Kurt, der ebenfalls umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist, einen Apfelbaum aus seinem Lagerbestand (Einkaufspreis EUR 50, Verkaufspreis EUR 80). Kurt wird den Apfelbaum in seinem Unternehmen zum Verkauf anbieten. [2,5 P]

Da Gabriel den Apfelbaum für private Zwecke aus seinem Unternehmen entnimmt, handelt es sich um eine Lieferung für Zwecke außerhalb des Unternehmens [0,5]. Diese fiktive Lieferung wird der Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt (§ 3 Abs 2 UStG) [0,5]. Gem § 4 Abs 8 lit a UStG gilt sodann als Bemessungsgrundlage für die USt grundsätzlich der Einkaufspreis iHv EUR 50 [0,5]. Da Gabriel den Apfelbaum an einen Unternehmer für dessen Unternehmen verschenkt, kann er Kurt die auf die Entnahme entfallende USt in Rechnung stellen [0,5] und Kurt kann sie als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs 15 UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 328, 344]

- b) Der Steuerberater Samuel schafft ein Tablet für sein Unternehmen an. Dieses nutzt er zu

- i) 30% privat,
- ii) 9% unternehmerisch,
- iii) 50% privat.

Welche Zuordnungsentscheidungen kann Samuel jeweils treffen? [3,5 P]

- i) *Samuel kann das Tablet zu 70% dem Unternehmen und zu 30% dem privaten Bereich zuordnen [0,5]. Er kann aber auch 100% dem Unternehmen zuordnen, [0,5] muss dann aber die private Leistung als fiktive sonstige Leistung (Nutzungsentnahme) versteuern (§ 3a Abs 1a UStG) [0,5]. Alternativ ist auch eine Privatzuordnung zu 100% möglich [0,5].*
- ii) *Eine Zuordnung zum Unternehmensbereich ist nicht möglich [0,5].*
- iii) *Samuel kann das Tablet zu 50% dem Unternehmen und zu 50% dem privaten Bereich zuordnen [0,5]. Er kann aber auch 100% dem Unternehmen oder dem Privatbereich zuordnen (siehe Antwort i) [0,5].*

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 342]

8. Umsatzsteuer [7 P]

- a) Der in Köln (Deutschland) ansässige Rechtsanwalt Dieter reist aus beruflichen Gründen für Vertragsverhandlungen nach Wien. Gleich nach seiner Ankunft am Flughafen Wien-Schwechat mietet er vom Mietwagen-Unternehmen Hirtz, welches in Irland ansässig ist, einen PKW. Nach einer Woche retourniert Dieter den Mietwagen. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [1,5 P]

Bei der Vermietung des KFZ handelt es sich um eine sonstige Leistung im B2B-Verhältnis (§ 3a Abs 1 UStG) [0,5]. Aufgrund der Sonderregel unterliegt die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels allerdings dort der Besteuerung, wo es zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs 12 Z 1 UStG). [0,5] Der Sachverhalt ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 320]

- b) Die österreichische V-Versicherungs-GmbH hat lediglich Umsätze aus Versicherungsverhältnissen mit ihren Kunden. Sie richtet ihre Büroräumlichkeiten neu ein und bezieht dafür vom französischen Raumausstatter Raphael im Mai 2019 Teppiche um EUR 9.800 und im Juni 2019 Vorhänge um EUR 3.600. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [1,5 P]

Die V-Versicherungs-GmbH ist Schwellenerwerberin (Art 1 Abs 4 BMR), weil sie nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführt (§ 6 Abs 1 Z 9 lit c UStG) [0,5]. Durch den Kauf der Vorhänge überschreitet sie die Erwerbsschwelle von EUR 11.000 [0,5] und unterliegt daher mit EUR 3.600 der Erwerbsteuer in Österreich (ig Erwerb, Bestimmungslandprinzip; Art 3 Abs 8 BMR) [0,5 P].
[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 358]

- c) Der in Wien ansässige Hutmacher Christian hat beim deutschen Schneider Waldemar verschiedene Stoffe für sein Unternehmen bestellt und bekommt diese zugesendet. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht! [2 P]

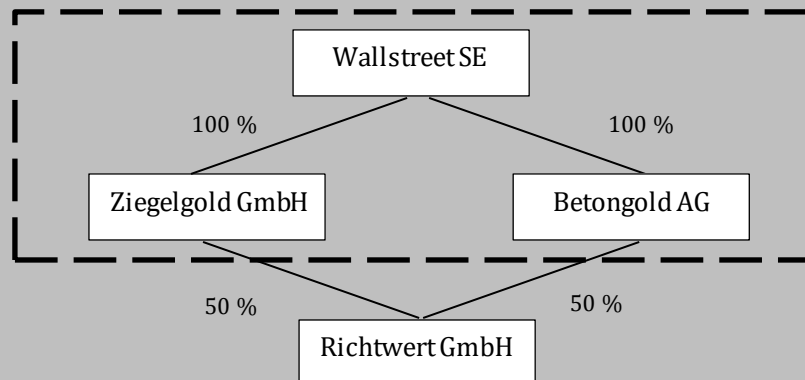
Der Ort der Lieferung befindet sich am Ort des Beginns der Beförderung (=bewegte Lieferung), demnach in Deutschland (§ 3 Abs 8 UStG) [0,5]. Diese B2B-Lieferung ist in Österreich nicht steuerbar (§ 1 Abs 1 UStG e contrario) [0,5].
Die Lieferung ist allerdings als innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland (echt) steuerbefreit [0,5]. In Österreich liegt spiegelbildlich ein steuerbarer und steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 BMR) vor [0,5].
[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 317,356]

- d) Heinrich aus Deutschland betreibt einen Online-Shop, über den er Unterhaltungselektronik nach Österreich verkauft. Heinrich hat im Jahr 2018 durch die Versendung von Unterhaltungselektronik nach Österreich an Nichtunternehmer insgesamt EUR 70.000 an Umsätzen erzielt. Im Jahr 2019 reduzierten sich diese Umsätze auf EUR 35.000. Wo und in welchem Ausmaß unterliegen die Umsätze aus dem Jahr 2019 der Umsatzsteuer? Nennen Sie die einschlägigen Rechtsgrundlagen! [2 P]

Heinrich überschreitet mit seinen Versendungen an Private in Österreich im Jahr 2018 die Lieferschwelle in Höhe von EUR 35.000, [0,5] weswegen für die Umsätze im darauffolgenden Kalenderjahr das Bestimmungslandprinzip gilt (Art 3 Abs 5 BMR) [0,5]. Die Lieferung gilt dort als ausgeführt, wo die Versendung endet – daher in Österreich [0,5]. Die Umsätze unterliegen ab dem ersten Euro der österreichischen USt (somit die gesamten EUR 35.000). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 359]

9. Grunderwerbsteuer/Gebühren [5,5 P]

Die Wallstreet SE hält 100% der Anteile an der Ziegelgold GmbH und der Betongold AG (alle Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich). Im Jahr 2019 erwerben die Ziegelgold GmbH und die Betongold AG je 50% der Anteile an der grundstückshaltenden österreichischen Richtwert GmbH (Grundstückswerte gesamt: EUR 4.200.000) von der Seelage AG. Die Wallstreet AG bildet mit ihren Töchtergesellschaften Ziegelgold GmbH und Betongold SE ab 1.1.2020 eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG.



a) Wie ist der Anteilserwerb im Jahr 2019 aus Sicht des GrEStG zu beurteilen? [2 P]

Für das Vorliegen einer Anteilsvereinigung gem § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG ist die Vereinigung von mindestens 95% der Anteile an einer grundstückshaltenden Gesellschaft erforderlich, [0,5] wobei Beteiligungen innerhalb einer aufrechten Unternehmensgruppe zusammengerechnet werden [0,5]. Da die Unternehmensgruppe erst zum 1.1.2020 gebildet wird, erfolgt im Jahr 2019 keine Zusammenrechnung. [0,5] Daher unterliegt der Erwerbsvorgang nicht der Grunderwerbsteuer. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 463]

b) Zur Besicherung des Kaufpreises iHv EUR 4.300.000 räumt die Wallstreet SE der Veräußererin, der Seelage AG, Hypotheken auf Liegenschaften ein, die in ihrem Eigentum stehen. Darüber schließen die Wallstreet SE und die Seelage AG einen schriftlichen Vertrag, der von den organschaftlichen Vertretern beider Vertragsparteien unterfertigt wird. Wie ist der Sachverhalt nach dem GebG zu beurteilen? Prüfen Sie allfällige Befreiungstatbestände und berechnen Sie eine etwaige Gebühr. [3,5 P]

Hypothekarverschreibungen unterliegen nach Maßgabe des § 33 TP 18 GebG einer Gebühr. [0,5] Die Anforderungen an eine Urkunde iSd § 15 Abs 1 GebG (Schriftlichkeit, Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, Unterfertigung) sind erfüllt. [0,5] Die Gebühr beträgt gem § 33 TP 18 Abs 1 GebG 1% [0,5] vom Wert der Verbindlichkeit, für die die Hypothek eingeräumt wird [0,5]. Eine Befreiung nach § 19 Abs 2 GebG liegt mangels Parteienidentität nicht vor. [0,5] Auch wird kein Darlehens- oder Kreditgeschäft besichert, weshalb § 20 Abs 2 GebG nicht zur Anwendung gelangt. [0,5] Das Geschäft ist daher gebührenpflichtig und es ist eine Gebühr von EUR 43.000 (EUR 4.300.000 × 0,001) zu entrichten. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 506, 516, 518]

10. Verfahrensrecht [6,5 P]

- a) Herr Schlendrian gibt Ende Juni seine Einkommensteuererklärung für das vergangene Jahr ab. Am 15. August wird ihm der Bescheid über die Abgabefestsetzung in der DataBox im FinanzOnline zugestellt. Herr Schlendrian ist anderweitig beschäftigt und öffnet erst am 16. September die DataBox und liest den Bescheid. Am 25. September entrichtet er die ihm vorgeschriebene ESt. In welcher Form muss die Eingabe erfolgt sein, damit sie fristgerecht war? Wie beurteilen Sie die Zustellung des Bescheides an Herrn Schlendrian? Bis wann hätte die im Bescheid vorgeschriebene ESt entrichtet werden müssen? Welche Sanktion sieht die BAO vor? [2 P]

Die Eingabe ist hier elektronisch (Finanzonline) erfolgt, weil sie ansonsten nur bis Ende April fristgerecht gewesen wäre [0,5]. Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind (§ 98 Abs 2 BAO); also mit 15. August. [0,5] Da die Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag (15. September) [0,5] entrichtet wurde und die Säumnis länger als 5 Tage dauerte, ist ein Säumniszuschlag iHv 2% der zu entrichtenden Abgabe zu verhängen (§ 217 Abs 2 BAO) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 564, 568, 572]

- b) Xenia betreibt einen Feinkostladen in Wien und bezieht Einkünfte aus der Vermietung zweier Eigentumswohnungen. Letztere vergisst sie in ihrer Einkommensteuererklärung zunächst anzugeben. Noch vor Zustellung des ESt-Bescheides fällt ihr auf, dass das von ihr angegebene Einkommen zu niedrig ist. Xenia berichtigt ihren Fehler nicht. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus finanzstrafrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung. [1 P]

Xenia erkennt die Unrichtigkeit ihrer Erklärung vor der Veranlagung. Die unterlassene Berichtigung führt zu einer Abgabenhinterziehung gem § 33 FinStrG [0,5], weil sie damit unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeigepflicht vorsätzlich eine Abgabenverkürzung bewirkt hat [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 599, 602]

- c) Frau Albert wird in einem Abgabenverfahren von ihrem Steuerberater Sigismund vertreten, der eine Beschwerde für sie einbringen soll. Seit geraumer Zeit wächst die Anzahl der Mandanten von Sigismund stetig an, weshalb er Karin als zusätzliche Kanzleikraft einstellen musste. Karin verfügt zwar über einschlägige Berufserfahrungen, allerdings hatte er noch nie eine entsprechend hohe Anzahl an Mandanten gleichzeitig zu betreuen. Aufgrund der hohen Auslastung überprüft Sigismund die Tätigkeit von Karin nicht, zumal es ohnehin auch andere „dienstältere“ Kanzleikräfte gibt. Karin kalendriert eine Beschwerdefrist falsch, weshalb die Beschwerde eine Woche zu spät eingebracht wird. Als Sigismund dies bemerkt, bringt er unverzüglich einen Wiedereinsetzungsantrag wegen versäumter Frist ein. Wird er damit Erfolg haben? Nennen Sie auch die einschlägige Gesetzesbestimmung! [2,5 P]

Gem § 308 Abs 1 BAO [0,5] ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet und glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. [0,5] Frau Albert erleidet durch den Fehler der Mitarbeiterin von Sigismund einen Rechtsnachteil, weil sie keine Bescheidbeschwerde mehr erheben kann. [0,5] Das Ereignis war

aber nicht unabwendbar. [0,5] Nach der Rsp muss sich Frau Albert den Fehler aus der Sphäre ihres Steuerberaters zurechnen lassen – Sigismund hätte seine Mitarbeiter kontrollieren und überwachen müssen, um Fristversäumnissen vorzubeugen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 579]

- d) Um seinen Kunden besonders günstige Angebote machen zu können, hat der Unternehmer Hubert im vergangenen Jahr zahlreiche Leistungen „ohne Rechnung“ erbracht. Dadurch entgehen dem Fiskus EUR 90.000 an USt. Wer ist für das Finanzstrafverfahren zuständig? Muss Hubert einen Parteienvertreter hinzuziehen? [1 P]

Hier ist das FA im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens als Finanzstrafbehörde zuständig (§ 53 Abs 6 FinStrG). [0,5] Daher muss kein Parteienvertreter beigezogen werden (§ 77 FinStrG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2020 Tz 603, 604, 605]